

**4
Landespflege****4-08
Rechtsverordnung**

über die Festsetzung des Gebietes "Birnbachtal West und Ost" in der Gemarkung Landau-Wollmesheim als Landschaftsschutzgebiet.

Aufgrund § 18 des Landespflegegesetzes –LPfG-i.d.F. vom 15.02.1979 (GVBl S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beigefügten Katasterblatt (M 1 : 15.000) gekennzeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Das in der Gemarkung Landau-Wollmesheim gelegene Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Es umfaßt, alle Flächen, die innerhalb der Begrenzung nach Abs 2 liegen.

(2) Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Bereich West

Die Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 715 in südlicher Richtung bis Nord-/Westecke Grundstück Fl.Nr. 714/1. In westlicher Richtung bis Grundstück Fl.Nr. 716; dann wieder Richtung Süden bis zum Birnbach (Fl.Nr. 723). Entlang diesem in östlicher Richtung bis Wirtschaftsweg Fl.Nr. 468/3. Diesen nach Süden bis Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 555; diesen 60 m nach Westen. Ab diesem Punkt nach Süden, parallel des Wirtschaftsweges

Fl.Nr. 468/3 (im Abstand von 60 m) bis Einmündung auf "gemeindeeigere-n Weg". Hier entlang in westlicher Richtung bis Einmündung in Wirtschaftsweg Fl.Nr. 555. Weiter Richtung Westen bis Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 725. Dieser 25 m nach Norden folgend.

Dann Richtung Nord/Osten, parallel des Grabens, im Abstand von 25 m zu diesem.

In derselben Entfernung dann dem Birnbach folgend bis zum Wirtschaftsweg Fl.Nr. 765/2. Entlang diesem Richtung Westen bis zur Stadtgebietsgrenze. Entlang dieser nach Norden bis zu, Landesstraße "L 509". Dieser nach Süden folgend bis zur Einmündung in die Wollmesheimer Hauptstraße (Fl.Nr. 765). Hier entlang bis nordöstlicher Grenze von Grundstück Fl.Nr. 715.

Bereich Ost:

Von der südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 3169 Richtung Norden, den Birnbach überquerend, der westlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 2379 folgend bis zur Einmündung in Wirtschaftsweg Fl.Nr. 2349 (Wiesenweg). Diesem folgend nach Osten bis Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 2382, weiter in östlicher Richtung bis Abzweigung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 2296; in südlicher Richtung entlang Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3321 bis südliche Grenze Grundstück Fl.Nr. 3312; diesem in westlicher Richtung folgend bis Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3309; weiter in nördlicher Richtung bis Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3302; von hier entlang in westlicher Richtung bis Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3243; in nördlicher Richtung bis Abzweigung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3233, nach Westen bis Abzweigung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3229; weiter in südlicher Richtung bis Abzweigung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3493; diesen entlang in westlicher Richtung bis Abzweigung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3170; diesem folgend erst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zu südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 3169.

(3) Die begrenzenden Wege-gehören zum Landschaftsschutzgebiet.

(4) Das Gebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes mit der Aufschrift. "Landschaftsschutzgebiet" gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere:

-der natürlichen Geländestrukturen, wie Böschungen, Abbrüche, Senken;

-der für diese Landschaft bedeutenden Vegetation, die entlang den Böschungen und des Birnbaches überwiegend aus Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen besteht und wesentlich zur Belebung und zur Gliederung des Landschaftsbildes beiträgt.

-der Lebensstätte zahlreicher Tierarten, wie Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.

§ 4

(1) In Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, verboten. Ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:

1. das Errichten von baulichen Anlagen auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
3. das Verändern, der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. das Betreiben von Modellflugzeugen sowie die-Durchführung von Motorsport-veranstaltungen;
5. das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen;

6. das Umwandeln von Grünland in Ackerland und-das Beschädigen, Verändern und Beseitigen bedeutender Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze und Bäume, Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände, Gräben und Böschungen;
 7. das Ausbringen von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren auf Wirtschaftswegen, Vegetationsflächen der Böschungen und Gewässerläufen sowie auf allen Flächen, die nicht der unmittelbaren Gewinnung von Agrarerzeugnissen dienen.
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.
- (3) Maßnahmen, die für die Unterhaltung der Wirtschaftswege und Gewässer erforderlich sind, sind zulässig soweit sie § 4 Abs. 1, Nr. 7 nicht widersprechen.
- (4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten Maßnahmen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (5) Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind unter Berücksichtigung von Abs. 1, zulässig; die Durchführung ergeht im, Einvernehmen der Stadtverwaltung Landau als untere Landespflegebehörde.
- (6) Genehrrigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Landau i. d. Pf. als untere Landespflege-behörde. Der Antrag auf die Genehmigung ist schriftlich einzureichen.
- (7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Handlungen ausgeführt, die nach dieser Verordnung verboten sind, so hat der Verursacher auf seine Kosten den früheren Zustand, auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen. Ist der frühere Zustand nicht wiederherstellbar, so ist eine entsprechende Ausgleichszahlung an die Stadtverwaltung zu leisten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1, Nr. 8 LPlIG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können oder geeignet sind den Schutzzweck zu gefährden, insbesondere wer entgegen:

1. § 4 Abs. 1, Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Bau-genehmigung bedürfen
2. § 4 Abs. 1, Nr. 2 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1, Nr. 3 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
4. § 4 Abs. 1, Nr. 4 Modellflugzeuge betreibt oder Motorsportveranstaltungen durchführt;

5. § 4 Abs. 1, Nr. 5 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
6. § 4 Abs. 1, Nr. 6 Grünland in Ackerland umwandelt und bedeutende Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze und Bäume, Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände, Gräben und Böschungen beschädigt, verändert oder beseitigt.
7. § 4 Abs. 1, Nr. 7 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren auf Wirtschaftswegen, Vegetationsflächen der Böschungen und Gewässerläufen sowie auf allen Flächen, die nicht der unmittelbaren Gewinnung von Agrarerzeugnissen dienen, ausbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 1, Nr. 8 i. V. m. § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau i.d.Pfalz
Die Stadtverwaltung
- untere Landespflegebehörde -
In Vertretung

(Schirmer)
Beigeordneter

Öffentlich bekanntgemacht
Amtsblatt Nr. 37
Vom 20.08.1990
Seite 286
Landau i.d.Pf. den 24.09.1990
Hauptamt

